

SYNOPSIS Statuten Zweckverband	Fassung gemäss Beschluss der Gemeinderäte (Januar 2024)¹	
Vertrag	Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS	
Vertrag über die Versorgungsregion Allschwil – Binningen - Schönenbuch	Statuten Zweckverband Versorgungsregion Allschwil – Binningen - Schönenbuch	Bemerkungen / Hinweise
I. Allgemeine Bestimmungen	A. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft	
<p>§ 1 Gemeinsame Versorgungsregion Alter²</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die Versorgungsregion Allschwil – Binningen – Schönenbuch (kurz: Versorgungsregion) gemäss § 4 APG³.</p> <p>² Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der Versorgungsregion richten die Vertragsgemeinden die gemeinsame Informations- und Beratungsstelle gemäss § 15 APG (kurz: Fachstelle Alter) ein.</p> <p>§ 2 Ausführende Vereinbarung</p> <p>Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag abschliessend.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>¹ Unter dem Namen "Zweckverband Versorgungsregion ABS" (Zweckverband) besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt vom 28. Mai 1970; GemG, SGS 180) und § 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017 (APG, SGS 941).</p> <p>² Die Gemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch bilden eine Versorgungsregion gemäss § 4 APG und gründen den Zweckverband.</p> <p>³ Der Sitz des Zweckverbands ist am Ort der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.</p>	<p><u>Zu Abs. 3</u></p> <p><i>Der konkrete Sitz wird nicht in den Statuten festgelegt. Eine zu offene Formulierung («DV bestimmt Sitz»), sollte aber vermieden werden. Denn der Sitz darf nicht irgendwo (z. B. in Zürich) sein, sondern muss im Kanton BL liegen, weil der Sitz die Aufsicht über den Zweckverband bestimmt (§ 166 ff. GemG: RR BL ist Aufsichtsinstanz). Der Sitz sollte deshalb zumindest so definiert werden, dass Dritte erkennen können, dass der Sitz in einer der Verbandsgemeinden im Kanton BL liegt.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene Formulierung bedeutet in der aktuellen Situation «Allschwil», da sich die Geschäftsstelle in Allschwil befindet.</i></p>

¹ Gemäss den Gemeinderatsbeschlüssen vom xx.xx.2024 (Allschwil), 16.01.2024 (Binningen) und 10.01.2024 (Schönenbuch))

² Der Begriff «Alter» wird gemäss § 1 APG verwendet («Dieses Gesetz schafft die Grundlage für die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen.»).

³ Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)

Synopsis Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

	<p>§ 2 Verbandszweck</p> <p>Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden vom APG und von der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV, SGS 941.11) übertragenen Aufgaben und Pflichten.</p>	
	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung und der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen in einer Verordnung fest.</p> <p>³ Neueintretende Gemeinden haben die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären.</p>	
	<p>B. Organe des Zweckverbandes</p>	
	<p>§ 4 Organe</p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Delegiertenversammlung b. Rechnungsprüfungskommission c. Geschäftsstelle 	<p><u>Zu lit. bxsf.</u></p> <p><i>Es braucht hier nur eine Rechnungsprüfungskommission, keine Geschäftsprüfungskommission. Die Delegiertenversammlung übernimmt hier die Geschäftsprüfungsfunktion.</i></p> <p><u>Zu lit. c.</u></p> <p><i>Grundsätzlich gilt, dass die Statuten des Zweckverbandes neben der Delegiertenversammlung und der RPK weitere Organe vorsehen können (§ 34e GemG). Das höherrangige Recht sieht also einen Gestaltungsspielraum für die interne Organisation des Zweckverbandes vor. Sobald ein Gremium Organstellung hat, muss es aber</i></p>

Synopse Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

		<p><i>auch als Organ in den Statuten aufgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Stabstelle Gemeinden hat am 11. November 2022 mitgeteilt, dass der Zweckverband weitere Organe vorsehen kann. Ihr sind keine diesbezüglichen Einschränkungen bekannt.</i></p> <p><i>Da die Geschäftsstelle Verfügungen erlassen soll, soll sie auch als Organ in den Statuten aufgeführt werden.</i></p>
<p>II. Delegiertenversammlung</p>	<p>C. Delegiertenversammlung</p>	
<p>§ 3 Zusammensetzung und Bestellung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten.</p> <p>² Jede Vertragsgemeinde delegiert zwei Mitglieder, darunter ex officio das geschäftskreisführende Mitglied des jeweiligen Gemeinderats, und bestimmt für diese eine Stellvertretung. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig in der Versorgungsregion Leistungserbringer sind oder bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion Organstellung haben.</p> <p>³ Jede Vertragsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für seine Delegierten selber. Die Amtsperiode beginnt mit Rechtskraft dieses Vertrages und dauert vier Jahre.</p> <p>⁴ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selber und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium sowie ein Vizepräsidium.</p>	<p>§ 5 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Verbandsgemeinden bestimmten Delegierten.</p> <p>² Jede Verbandsgemeinde delegiert drei Mitglieder, darunter ex officio das ressortführende Mitglied des jeweiligen Gemeinderates. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig Inhabende, Angestellte oder Organe eines Leistungserbringers in der Versorgungsregion sind.</p> <p>³ Jede Verbandsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten und ihre Ersatzdelegierten selber.</p> <p>⁴ Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt vier Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.</p> <p>⁵ Die Mandate der Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates erlöschen, falls sie vor oder während der Amtsperiode als Mitglieder des Gemeinderates ausscheiden.</p>	<p><u>Zu Abs. 2</u></p> <p><i>Jede Gemeinde soll drei Mitglieder delegieren. Eines davon muss das ressortführende Mitglied des Gemeinderates sein.</i></p> <p><i>Am Grundsatz «paritätisch» soll festgehalten werden (keine Veränderung zum Vertrag)</i></p> <p><i>Die Zusammensetzung der DV ist im Gesamtkonzept DV / Geschäftsstelle zu betrachten (vgl. §13 ff).</i></p> <p><u>Zu Abs. 3</u></p> <p><i>Der Gemeinderat ist grundsätzlich das Wahlorgan für die Delegierten, solange die</i></p>

Synopsis Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

<p>Diese beiden Personen dürfen nicht der gleichen Vertragsgemeinde angehören.</p> <p>⁵ Die Fachstelle ist zuständig für die Administration der Delegiertenversammlung (Korrespondenz, Einberufung, Protokoll, Sitzungserfassung etc.).</p> <p>⁶ Die Delegierten werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.</p>		<p><i>einzelnen Verbandsgemeinden durch Reglement kein anderes Wahlorgan festlegen (§ 34e Abs. 2 GemG).</i></p>
	<p>§ 6 Stellvertretung</p> <p>¹ Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung in Form von Ersatzdelegierten ist zulässig.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden melden der Geschäftsstelle die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten.</p>	
	<p>§ 7 Konstituierung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.</p> <p>² Sie wählt für jede neue Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium. Diese beiden Personen dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.</p>	
<p>§ 5 Einberufung und Beschlussfassung</p> <p>¹ Ordentliche Versammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung), zusätzliche nach Bedarf und Anfall beschlussfähiger Geschäfte. Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 30 Tagen einzuberufen,</p>	<p>§ 8 Einberufung</p> <p>¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung).</p> <p>² Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein.</p>	<p><u>Zu Abs. 2</u></p> <p><i>«Schriftlich» umfasst auch die Einberufung der DV per E-Mail (elektronisch und in Papierform).</i></p>

Synopse Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

<p>wenn dies von zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen.</p>	<p>³ Anträge zu den Traktanden müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium der Delegiertenversammlung gerichtet werden.</p> <p>⁴ Jeder Delegierte ist berechtigt, Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium der Delegiertenversammlung gerichtet werden.</p> <p>⁵ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Delegierten oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einzuberufen.</p> <p>⁶ Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat spätestens vier Wochen nach Antrag der Delegierten und zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.</p> <p>⁷ Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.</p>	
<p>² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 4 Abs. 3 und 4 müssen von den anwesenden Delegierten einstimmig gefasst werden. Einstimmigkeit gilt auch bei Beschlüssen gemäss § 21 Abs. 3 APG.</p> <p>³ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend und gleichzeitig jede Vertragsgemeinde vertreten ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.</p> <p>⁴ Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen.</p>	<p>§ 9 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind und gleichzeitig jede Verbandsgemeinde vertreten ist.</p> <p>² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefällt.</p> <p>³ Beschlüsse gemäss § 10 Abs. 2 lit. b, c, d und e bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Delegierten aus jeder Verbandsgemeinde.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium oder bei dessen Abwesenheit beim Vizepräsidium.</p> <p>⁴ In dringlichen Geschäften kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Der Zirkulationsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Delegierten. Dringliche Beschlüsse gemäss § 10 Abs. 2 lit. b, c, d und e</p>	<p><u>Zu Abs. 4</u></p> <p><i>Die Mehrheit der Delegierten muss dem Entscheid auf dem Zirkulationsweg zustimmen um Gültigkeit zu erlangen.</i></p>

Synopsis Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

	bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Delegierten aus jeder Verbandsgemeinde. Das Geschäft ist mit Antrag und Beschluss in der nächsten Sitzung zu protokollieren.	
<p>§ 4 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die durch das APG und die APV der Versorgungsregion zugewiesen sind.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Genehmigung von Budget und Investitionen zuhanden der einzelnen Exekutiven, b. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliedsgemeinden, c. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG, d. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG, e. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB, f. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG, g. die Festlegung des Stellenetats, h. die Erstellung und Verabschiedung des Betriebskonzepts, 	<p>§ 10 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, welche der Versorgungsregion durch das APG und die APV zugewiesen werden.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vertretung des Zweckverbandes nach aussen; b. Genehmigung des Versorgungskonzepts, inklusive strategische Ausrichtung des Zweckverbandes; c. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern; d. Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Versorgungsregionen oder Gemeinwesen; e. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen respektive Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden; f. Änderung der Statuten, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen respektive Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden; g. Festlegung der anrechenbaren Kosten für die stationäre Pflege; h. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringer; i. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts; j. Genehmigung der Geschäftsordnung; k. Festlegung des Ortes der Geschäftsstelle; 	<p><i>Aufgaben und Kompetenzen sind von den Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle Alter zu unterscheiden.</i></p> <p><i>Geschäftsstelle: Erfüllung der primären Aufgaben der Versorgungsregion, Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;</i></p> <p><i>Delegiertenversammlung: Absegnung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit.</i></p> <p><i>2/3-Mehr nur bei wichtigen Beschlüssen (strategische Ausrichtung, Versorgungskonzept, Leistungsvereinbarungen, Zusammenarbeitsverträge)</i></p> <p><i>Gemäss Auslegung der Stabsstelle Gemeinden sind Eintritte und Austritte in Zweckverbände sowie Auflösungen von Zweckverbänden jeweils als Statutenänderungen zu betrachten. Diese Auslegung gilt auch, wenn keine materielle Änderung des Wortlauts der Statuten vorgenommen wird.</i></p> <p><i>Entsprechend bedarf es für die Aufnahme von Gemeinden in den Zweckverband der Genehmigung der Gemeindeversammlungen und Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden.</i></p> <p><i>Anders gestaltet es sich beim Austritt von Gemeinden: Hierfür bedarf es lediglich der Genehmigung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der austretenden</i></p>

Synopse Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

<p>i. die Anstellung des Personals, vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2,</p> <p>j. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit.</p> <p>³ Die Delegiertenversammlung beschliesst ausserdem einstimmig über</p> <p>a. die Erstellung und Verabschiedung des Versorgungskonzepts gemäss § 20 APG,</p> <p>b. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 APG,</p> <p>c. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Versorgungsregionen.</p> <p>⁴ Die Delegiertenversammlung beschliesst einstimmig mit anschliessender Genehmigung durch die Gemeinden über</p> <p>a. die Erstellung und Verabschiedung der strategischen Ausrichtung und Ziele der Versorgungsregion,</p> <p>b. die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden,</p> <p>c. die Änderungen des Vertrages.</p> <p>⁵ Budget, Rechnung, Versorgungskonzepte und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.</p>	<p>l. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Verbandsgemeinden;</p> <p>m. Anstellung der Leitung und der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle;</p> <p>n. Aufsicht über die Geschäftsstelle;</p> <p>o. Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten;</p> <p>p. Fachliche und personelle Führung der Leitung der Geschäftsstelle;</p> <p>q. Erlass von ausführenden Verordnungen zu bestimmten Sachgebieten (§ 34f GemG);</p> <p>r. Genehmigung des Stellenplans der Geschäftsstelle;</p> <p>s. Auflösung des Zweckverbandes, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen respektive Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden.).</p> <p>³ Budget, Rechnung, Versorgungskonzept inkl. strategische Ausrichtung des Zweckverbandes und Leistungsvereinbarungen werden den Verbandsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.</p>	<p><i>Verbandsgemeinde. Die anderen Verbandsgemeinden erhalten keine «Veto»-Stimme.</i></p> <p><i>Eine Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen und Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden. Stimmen nicht alle Gemeinden der Auflösung zu, verbleiben diese im Zweckverband. Die Genehmigung der Auflösung durch die anderen Gemeinden wird als Genehmigung des Austritts dieser Gemeinden umgedeutet.</i></p>
--	---	--

Synopsis Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

	<p>§ 11 Protokoll</p> <p>¹ Über jede Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidium der Delegiertenversammlung und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.</p> <p>² Das Protokoll ist innert zehn Tagen nach der Delegiertenversammlung den Delegierten und den Verbandsgemeinden zuzustellen.</p>	
	D. Rechnungsprüfungskommission	<i>Nur eine Rechnungsprüfungskommission, keine Geschäftsprüfungskommission.</i>
<p>IV. Kontrolle</p> <p>§ 13 Rechnungs- und Geschäftsprüfung</p> <p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfung erfolgt durch einen Ausschuss von je zwei Personen der Vertragsgemeinden. Sie wird paritätisch aus je einem Mitglied der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommissionen oder von zwei Mitgliedern der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Vertragsgemeinden gebildet.</p> <p>² Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.</p> <p>³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann eine externe qualifizierte Fachstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. Die Kosten werden dem Fachstellenbudget angerechnet.</p>	<p>§ 12 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, wobei jährlich alternierend ein Mitglied gewechselt wird.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmen ihr Mitglied in der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.</p> <p>³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Insbesondere prüft sie die Rechnungslegung des Zweckverbandes</p> <p>⁴ Sie erstattet der Delegiertenversammlung sowie den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden jeweils bis Ende April schriftlich Bericht.</p>	

Synopse Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

<p>§ 14 Grundsätze</p> <p>¹Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle Alter.</p> <p>²Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach § 16.</p> <p>³Die Kostenanteile gemäss dem § 16 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.</p>		
<p>III. Informations- und Beratungsstelle (Fachstelle Alter)</p>	<p>E. Geschäftsstelle</p>	
<p>§ 6 Leitgemeinde</p> <p>¹Die Fachstelle Alter hat ihre Büroräumlichkeiten in einer der Vertragsgemeinden. Diese ist zugleich die Leitgemeinde.</p> <p>²Das Betriebskonzept legt Art und Umfang der örtlichen Präsenz in den beiden anderen Vertragsgemeinden fest.</p> <p>³Die Fachstelle umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Leitung, b. Beraterinnen und Berater c. das Sekretariat <p>§ 7 Leitung</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung bestimmt die Leitung der Fachstelle Alter.</p>		<p><i>Der Sitz des Zweckverbandes (§ 1 Abs. 3) ersetzt die Bestimmung einer Leitgemeinde.</i></p>

Synopse Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

<p>1 Die Leitung stellt die Stellvertretung sicher.</p>		
<p>§ 8 Aufgaben der Fachstelle Alter ¹ Die Fachstelle Alter ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich.</p> <p>² Die Fachstelle deckt das Informations- und Beratungsangebot gemäss § 15 Abs. 2 APG wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Information der Einwohnerinnen und Einwohner in der Versorgungsregion b) Beratung und Bedarfsabklärung, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung; c) Vermittlung von geeigneten Angeboten d) Vorbereitung von Stellungnahmen zu Handen der politischen Entscheidungsträger <p>³ Die Fachstelle ist für die Erarbeitung der Grundlagen für folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versorgungskonzept gemäss § 20 APG b) Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern gemäss § 21 APG <p>⁴ Die Fachstelle evaluiert regelmässig zu Handen der Delegiertenversammlung den Bedarf an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG, betreutes Wohnen</p>	<p>§ 13 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle des Zweckverbands hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Information der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion; b. Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung; c. Vermittlung von geeigneten Angeboten; d. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung; e. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; f. Führung der Administration der Delegiertenversammlung (inkl. Sitzungsprotokolle); g. Rechnungsführung des Zweckverbandes; h. Erlass von Verfügungen (§ 34g GemG), soweit nicht die Delegiertenversammlung als zuständig erklärt wird. <p>² Die Geschäftsstelle evaluiert regelmässig zu Handen der Delegiertenversammlung den Bedarf an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG, betreutem Wohnen gemäss § 29 APG und an stationärer Pflege gemäss § 33 APG.</p> <p>³ Die Delegiertenversammlung kann der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben an die Geschäftsstelle handelt, so sind dafür zustimmende Beschlüsse der Verbandsgemeinden erforderlich.</p>	<p><i>Die Geschäftsstelle soll vor allem Info- und Beratungsarbeit erbringen. Zudem soll sie die strategischen und konzeptionellen Grundlagen erarbeiten.</i></p> <p><i>Die Geschäftsstelle leistet die eigentliche Arbeit und realisiert Projekte</i></p> <p><i>Die Aufgaben und Kompetenzen werde nur bei dem Organ genannt, das die anschließende Entscheidungskompetenz hat. So wird vermieden, dass die gleichen Aufgaben in den Statuten zweifach genannt werden. Die Statuten werden so schlanker und verständlicher.</i></p> <p><i>Alle Aufgaben, die vom nächsthöheren Organ zu behandeln bzw. ggf zu entscheiden sind, fallen unter d. («Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung»).</i></p>

Synopsis Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

<p>gemäss § 29 APG und an stationärer Pflege gemäss § 33 APG.</p> <p>⁵ Zusätzliche Aufgaben ergeben sich aus dem von den Vertragsgemeinden verabschiedeten Betriebskonzept.</p> <p>⁶ Die Delegierten können die Fachstelle mit zusätzlichen Aufgaben betrauen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben der Gemeinden an die Fachstelle handelt, so sind dafür die zustimmenden Beschlüsse der Vertragsgemeinden erforderlich.</p>		
<p>§ 9 Stellen</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der Fachstelle fest.</p> <p>² Die Ausführungsvereinbarung kann die Leitung der Fachstelle ermächtigen, befristete Anstellungen vorzunehmen und betreffend diesen als Anstellungsbehörde zu amten.</p> <p>§ 10 Anstellung</p> <p>Die Delegiertenversammlung stellt an:</p> <p>a. die Leiterin / den Leiter der Fachstelle</p> <p>b. die Mitarbeitenden der Fachstelle auf Antrag der Leitung.</p> <p>§ 11 Personal</p> <p>¹ Das Personal untersteht personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde.</p>	<p>§ 14 Personal</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle besteht aus der Leitung, den Beraterinnen und Beratern und dem Sekretariat.</p> <p>² Die Leitung der Geschäftsstelle untersteht der Delegiertenversammlung.</p> <p>³ Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Fachstelle Alter gilt das Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft.</p>	<p><i>Abs.3:</i> Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gilt das Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft. Dies hat den Vorteil, dass eine Verschiebung des Stadorts der Geschäftsstelle keine personalrechtlichen Nachteile bzw. Unsicherheiten zur Folge hat.</p>

Synopse Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

<p>² Die Leiterin/der Leiter der Fachstelle Alter untersteht fachlich der Delegiertenversammlung.</p> <p>³ Das Personal untersteht fachlich der Leiterin/dem Leiter der Fachstelle Alter.</p>		
<p>§ 15 Räumlichkeiten In Absprache mit der Delegiertenversammlung mietet die Fachstelle Alter die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten.</p>		
	<p>F. Finanzierung und Kostenverteilung</p>	
<p>§ 12 Ausgabenzuständigkeit Die Ausgabenzuständigkeit wird in der Ausführungsvereinbarung gemäss § 2 geregelt.</p>	<p>§ 15 Finanzierung</p> <p>¹ Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Verbandsgemeinden finanziert.</p> <p>² Die Kosten werden auf die Verbandsgemeinden anhand der Einwohnerzahlen des statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband jeweils per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober Akontozahlungen für die budgetierten Betriebskosten. Die erste Zahlung erfolgt direkt nach der Gründung des Zweckverbandes.</p>	
<p>§ 19 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst zuhanden der Vertragsgemeinden jährlich ein Budget und eine Jahresrechnung über</p>	<p>§ 16 Budget und Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung vor.</p> <p>² Die Geschäftsstelle erarbeitet bis zum 1. Juni das Budget für das Folgejahr</p>	

Synopse Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

<p>die Kosten der Fachstelle Alter und genehmigt den von dieser erarbeiteten Jahresbericht.</p> <p>² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Absatz 1 zur Kenntnis.</p> <p>³ Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den jeweiligen Vertretern der Vertragsgemeinden.</p>		
<p>§ 17 Investitionen</p> <p>¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen 2/3 der Delegiertenstimmen.</p> <p>² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.</p> <p>§ 16 Kosten</p> <p>Die Kosten werden auf die Vertragsgemeinden anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt.</p>		<p><i>Die Investitionen sind in § 19 enthalten.</i></p>
<p>§ 18 Einnahmen</p> <p>Einnahmen werden den Vertragsgemeinden nach demselben Verteilschlüssel wie die Kosten gutgeschrieben.</p>		<p><i>Die Einnahmen sind in § 19 enthalten.</i></p>
<p>§ 20 Streiterledigung</p> <p>¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zum Verhandeln verpflichtet.</p>	<p>§ 17 Rechtsschutz und Streitigkeiten</p> <p>¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Organe des Zweckverbandes kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p><i>Hinweis: Verzicht auf einen zweckverbandsinternen Beschwerdeweg.</i></p> <p><i>Verfügt ein Organ (Delegiertenversammlung oder Geschäftsstelle), dann gilt diese</i></p>

Synopsis Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

<p>² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>³ Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung⁴ beschreiten.</p>	<p>² Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten bezüglich dieser Statuten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Zweckverband sowie unter den Verbandsgemeinden in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>³ Kann keine Einigung erzielt werden, sind Streitigkeiten auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p><i>Verfügung als eine Verfügung eines letztinstanzlichen Zweckverbandsorgans gemäss § 29 Abs. 1 lit. a^{bis} VwVG.</i></p>
	G. Schlussbestimmungen	
	<p>§ 18 Entschädigung</p> <p>Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Rechnungsprüfungskommission werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.</p>	
	<p>§ 19 Haftung</p> <p>¹ Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.</p> <p>² Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.</p>	

⁴ Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. 12. 1993 (SGS 271)

Synopsis Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

	<p>§ 20 Austritt und Auflösung</p> <p>¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.</p> <p>² Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband wird finanziell nicht abgegolten. Austretenden Verbandsgemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p> <p>⁴ Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobilium, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinden richtet sich nach den Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres.</p>	
<p>§ 21 Inkrafttreten und Dauer</p> <p>¹ Dieser Vertrag tritt per (...) in Kraft und wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen.</p> <p>² Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf das Ende der festen Vertragsdauer gekündigt wurde.</p> <p>³ Danach kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils auf den 30. Juni gekündigt werden.</p>	<p>§ 21 Inkraftsetzung</p> <p>Die Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung Schönenbuch und die Einwohnerräte Allschwil und Binningen sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat per in Kraft.</p>	

Synopsis Statuten Zweckverband Versorgungsregion ABS

<p>§ 22 Abschluss, Genehmigung, Kündigung</p> <p>¹ Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.</p> <p>² Der Abschluss oder die Änderungen des Vertrags bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).</p> <p>³ Die Kündigung des Vertrags bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der kündigenden Vertragsgemeinde.</p>		
---	--	--